

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 89 (1992)

Heft: 1

Artikel: Rechtfertigung und Fragwürdigkeit einer regional unterschiedlichen Hilfebemessung

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur knapp oder schon gar nicht mehr über die Runden kommen» (BILANZ 10/1991, Gerd Löhner).

Mit diesem Arbeitsinstrument gilt es, dem Ruf der Fürsorge entgegenzutreten, dem auch heute noch vielfach Willkür vorgeworfen wird. Dies geschieht, indem die Berechnungsansätze und Grundlagen transparenter gestaltet werden.

Eine zentrale Bedeutung haben die Richtsätze im übrigen seit ihrer Einführung, da sie dazu führen, dass gesamtschweizerisch Konsenswerte und ihre praktische Anwendung ausgehandelt und vereinbart werden.

Sozialhilfeorgane sind heute mehr denn je der öffentlichen Kontrolle und Kritik ausgesetzt. Den daraus resultierenden Anforderungen nach korrekter, juristischer und fachlicher Ausgestaltung der Hilfe haben wir uns zu stellen.

Wir haben ein schwieriges Unternehmen gemeinsam zu bewältigen: die Einführung dieser neuen Richtsätze. Trotz gründlicher Vorarbeiten, Vernehmlassungen und periodischem Miteinbezug von einzelnen Mitgliedern werden die vorliegenden Empfehlungen nicht jedermann in jedem Punkt entsprechen. Das kann mit dem Konsens, den wir gemeinsam gesucht haben, nicht gemeint sein. Gemeint ist aber die Zustimmung und Unterstützung aller Beteiligten in bezug auf die grundsätzliche Stossrichtung.»

Informationstagung vom 14.11./5.12.1991 im Kongresshaus Zürich

Rechtfertigung und Fragwürdigkeit einer regional unterschiedlichen Hilfebemessung

von Peter Tschümperlin, lic. phil., Geschäftsführer SKöF, Bern

Verantwortliche in der Sozialhilfe kennen die Erscheinung: In einem anderen Kanton, in einer anderen Gemeinde wird dieselbe Notlage, dieselbe problematische Situation u.U. anders betrachtet als in der eigenen Behörde oder Verwaltung. Unterschiedliche Problembetrachtungsweisen wirken sich meist unmittelbar auf die Hilfebemessung aus. Diese wird dann oft damit begründet, dass sie den lokalen oder regionalen Gegebenheiten angepasst sein müsse, wogegen auch nichts einzuwenden ist.

Ich möchte im folgenden der Frage nachspüren, inwiefern für eine regional unterschiedliche Sozialhilfepraxis, die sich in wesentlich voneinander abweichenden finanziellen Leistungen ausdrückt, materielle Argumente bestehen und inwiefern sich darin vielleicht eine fragwürdige, auf Willkür hinauslaufende Mentalität widerspiegelt.

1. Vom Calancatal zur Stadt Genf

Die Schweiz erstreckt sich geographisch zwar von Kreuzlingen bis Genf, von Basel bis Chiasso oder von Boncourt im Jura bis Münster im Münstertal. Betrachten wir unser Land indes aus den Blickwinkeln des Lebensstils und des Lebensstandards,

so werden kaum grössere Unterschiede auszumachen sein als diejenigen zwischen dem Calancatal und der Stadt Genf.

Der breite Mittellandstreifen zwischen Bodensee und Genfersee dagegen weist, wenn wir von den grossen Zentren einerseits und gewissen voralpinen Gebieten andererseits absehen, ziemlich ähnliche Lebensbedingungen und auch Lebenshaltungskosten auf. Diese Zone, in welcher der Grossteil unserer Bevölkerung wohnt, mussten die Verantwortlichen der SKöF vor allem im Auge behalten, als sie sich zur Totalrevision der alten «Richtsätze» aufmachten, die nun neu als «Richtlinien» vorliegen. Wohl bestehen auch innerhalb dieses, um die Extreme relativierten Mittellandstreifens noch Kostenunterschiede, so zum Beispiel bei der Energie, bei den Verkehrsmitteln oder dem Mietzins. Ausserdem wird die Konsum- und Ausgabefreudigkeit, ständig angeheizt durch die präsentierten Angebote, in grossen Gemeinden im allgemeinen stärker ausgeprägt sein als in kleinen und entlegenen. Darauf ist bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen zweifellos Rücksicht zu nehmen. Eine solche Anpassung des gesamthaft zur Verfügung stehenden Monatsgeldes für eine bestimmte Haushalteinheit kann jedoch ohne weiteres im Rahmen der «Richtlinien» vorgenommen werden.

In der Stadt Genf mag es selbst für eine Arbeiterfamilie üblich sein, jedem Mitglied jedes Jahr ein Paar neue Schuhe und ein neues Kleid bzw. eine Hose mit Hemd anzuschaffen. Im Calancatal dagegen wird für viele männliche Jugendliche der Tag zu einem Freudentag werden, an dem sie zum ersten Mal eine Hose erhalten, die vor ihnen noch kein anderer getragen hat. In Genf sehen die Mittagsteller am 8. Januar prinzipiell nicht anders aus als am 20. August. Im Calancatal wird nicht nur zwischen Sonntags- und Werktagmahl, sondern auch zwischen Sommer- und Wintermahl strikt unterschieden; Broccoli gehören dort im Januar kaum auf den Tisch, weil sie in dieser Jahreszeit nicht gedeihen.

Bei solchen Extremen stossen natürlich auch die SKöF-Arithmetiker auf schier unüberwindliche Grenzen. Spätestens hier müssen die «Richtlinien» bei der praktischen Anwendung relativiert werden, wenn die Zuständigen Feuer im Dach vermeiden und die Kirche im Dorf belassen wollen.

Trotz der grossen Unterschiede zwischen dem Calancatal und der Stadt Genf möchte ich nicht die Hand umdrehen und behaupten, dass das Leben in Genf eine höhere Qualität geniessen würde als dasjenige im Calancatal. Im Gegenteil. Es kostet vor allem bedeutend mehr. Indes wäre es ebenso vermessen, daraus schliessen zu wollen, dass die Genfer oder die Zürcher durch materielle Bescheidenheit im Alltag bereits zusätzliche Lebensqualität erreichen könnten.

Es sind also nicht allein die Kosten von Gütern und Dienstleistungen, die regionale Anpassungen des Unterstützungsbudgets erheischen können. Mehr noch sind es die üblichen Lebensweisen, die sich auf die Lebenshaltungskosten auswirken. Wir dürfen von unseren langfristig unterstützten Klienten keine andere Lebensweise erwarten als diejenige, welche viele Leute in der Umgebung praktizieren, die mit eigenen Mitteln sparsam umgehen müssen. Manchmal ist sogar dieser Anspruch zu hoch, weil zum wirtschaftlichen Einsatz beschränkter Mittel Erfahrung und Übung gehören, die vielen unserer Klienten abgehen.

2. Von der lokalen Fürsorgementalität zur kritischen Situationsanalyse

Der Gemeindeschreiber einer Gemeinde in den Voralpen sagt: «Bei uns werden ledige Mütter nicht unterstützt; sie sollen ihre Kinder den Eltern oder Grosseltern zur Erziehung anvertrauen und arbeiten gehen.» Der Fürsorgepräsident einer kleinen Gemeinde tut kund: «Für einen Drögeler geben wir unser Geld nicht aus; der soll in die Stadt ziehen und sich dort unterstützen lassen, wo er auch sein Heroin bezieht.» Eine Gemeindefürsorgerin vertritt die Meinung, dass Asylbewerber, die einmal eine Stelle verloren haben, keinerlei Hilfe zuteil werden soll; und sie lebt dieser Haltung auch in der Praxis nach.

Solche Beispiele sind zwar nicht an der Tagesordnung, aber sie sind auch nicht aus der Luft gegriffen. Darin drückt sich kaum eine differenzierte und kritische Problembetrachtung aus. Viel eher widerspiegeln sich darin Stereotype und die vorurteilshafte Einstellung eines Teils der Bevölkerung gegenüber vermeintlichen Versagern, Taugenichtsen und Schmarotzern. Je ungeliebter das zur Sprache stehende Gemeinschaftsmitglied ist, desto leichter können solche Vorurteile in Übereinstimmung mit der Bevölkerungsmehrheit, sozusagen demokratisch, in behördliche Entscheidungen umgemünzt werden. Die Tatsache, dass viele einer bestimmten Aussage oder Haltung applaudieren, ist jedoch kein Gradmesser für deren Richtigkeit oder gar deren moralische Qualität.

Die Sozialhilfegesetzgebungen weisen einen Ermessensspielraum zugunsten der zuständigen Organe auf. Dieser besteht aber nicht deshalb, weil dadurch vorurteilshafte lokale Fürsorgementalitäten gefördert werden sollen, sondern weil die individualisierte Hilfebemessung aufgrund einer kritischen Situationsanalyse einen solchen Spielraum erfordert.

3. Vom gerechtfertigten zum fragwürdigen Unterschied

Gleichbehandlung und vor allem Gleichmacherei bewirken ebenfalls Ungerechtigkeit. Bei der Hilfebemessung kommen wir um gewisse Wertungen nämlich nicht herum. Mit einem «Einheitstarif» lösen wir unser Problem nicht, das darin besteht, jedem und jeder die zu seiner und ihrer optimalen Selbständigkeit nötige, angepasste Unterstützung zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund scheint zum Beispiel der Wunsch vieler Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unerfüllbar, wonach jedem individuellen Sozialhilfebudget eine «Kulturpauschale» beigefügt werden soll. Um dies zu rechtfertigen, müsste der Kulturbegriff arg strapaziert werden. Er hätte fast alles zu umfassen, vom täglichen Konsum von Bier und Schnaps auf der Parkbank über die Autospritztour am Wochenende bis zum monatlichen Ballettbesuch im Stadttheater.

Die Maxime «Jedem das Seine» hat aber nur dann Vorrang vor dem Leitsatz «Jedem das gleiche», wenn das schliesslich Gewährte einer kritischen Prüfung gemäss den auch in den «Richtlinien» erwähnten Prinzipien standhält. Dabei spielen sowohl die allgemeinen Kriterien des Hilfsprozesses als auch jene der individuellen Situation und jene der regionalen bzw. örtlichen Gegebenheiten eine Rolle. Keiner dieser Aspekte darf im vorhinein über die anderen gestellt werden.

Wenn sich aufgrund der empfohlenen Beträge zu den SKöF-Richtlinien zeigt, dass eine fünfköpfige Familie heutzutage monatlich mindestens 4500 bis 5000 Franken zum Leben benötigt, so mag dies im ersten Moment die falsche Annahme bestätigen, die «Richtlinien» seien auf grosse Städte ausgerichtet worden. In Tat und Wahrheit kommt dadurch aber nur zum Ausdruck, dass ein durchschnittlicher Arbeiter mit seinem Einkommen allein eine solche Familie nicht mehr durchs Leben zu bringen vermag. Nicht immer sind es nur das Auto oder die Ferien, die einen Doppelverdienst nötig machen.

Unsere gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ist alles andere als familienfreundlich. Die Sozialhilfeorgane bemessen aber die Hilfe nicht «im gesellschaftsfreien Raum». Sie müssen deshalb auch dazu stehen können, dass oft der Lohn einer voll erwerbstätigen Person schlicht zu tief ist, um damit einer Familie das Auskommen zu sichern.

Der gerechtfertigte Unterschied bei der Bemessung von Sozialhilfe kann nicht durch eine lokale oder gar persönliche Mentalität begründet werden. Er basiert einzig auf kritisch gewürdigten Tatsachen und auf ständig der Diskussion ausgesetzten vernünftigen Wertungen.

Die neuen SKöF-Richtlinien sollen im Rahmen dieser Abwägung ein nützliches Arbeitsinstrument sein. Degradieren wir sie weder zu einem Parteiprogramm noch zu einem Rezeptbuch!

Die neuen «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» können ab Dezember 1991 bei der SKöF-Geschäftsstelle, Postfach 65, 3000 Bern 26 (Tel. 031/24 40 41) bestellt werden. Preis für Mitglieder der SKöF: Fr. 5.–, für Nichtmitglieder: Fr. 8.–, zuzüglich Versandkosten.

Vergleich von Budgetpositionen

(Alte und neue SKöF-Richtlinien)

Verglichen werden hier die Budgets verschiedener Haushaltkonstellationen in bezug auf die Bedarfsgruppen «Unterhalt», «Frei verfügbarer Betrag», «Kleider, Wäsche, Schuhe» und «Allgemeine Erwerbsunkosten». Die übrigen Bedarfspositionen sind für einen Budgetvergleich im einzelnen nicht bedeutend, da ihre Anrechnung nach alten und neuen Richtlinien ähnlich erfolgt.

(Bei den bisherigen Richtsätzen wurden die Unterhaltsansätze zu Vergleichszwecken um durchschnittlich 4,3 Prozent erhöht, was der Lebensmittelteuerung zwischen Ende 1990 und Ende 1991 entspricht.)